

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Johannesbad Hotels Card

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Kundenbonusprogramm der „Johannesbad Hotels Card“ (im Folgenden „**Joba Card**“ genannt), das für die Hotelbetriebe der Johannesbad Hotels Bad Füssing GmbH (Deutschland) und der Palace Gastein Hotel Betriebsges.m.b.H. (Österreich) Anwendung findet (im Folgenden „**Joba Hotels**“ genannt). Mit der Teilnahme an der Joba Card erhält eine natürliche Person (im Folgenden „**Gast**“ genannt) die Möglichkeit, durch entgeltlich erworbene Leistungen in Joba Hotels wie im Folgenden näher definiert Punkte zu sammeln, die gegen bestimmte Prämien eingelöst werden können.
2. Anbieter des Kundenbonusprogramm der „Johannesbad Hotels Card“ sind die Johannesbad Hotels Bad Füssing GmbH und die Palace Gastein Hotel Betriebsges.m.b.H. (im Folgenden auch „**Anbieter**“). Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Johannesbad Hotels Bad Füssing GmbH (für den Aufenthalt in Hotels in Deutschland) bzw. der Palace Gastein Hotel Betriebsges.m.b.H. (für den Aufenthalt in Hotels in Österreich) Anwendung.
3. Die Teilnahme an der Joba Card setzt voraus, dass der Gast das Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß schriftlich ausfüllt und an der Rezeption eines der Joba-Hotels abgibt oder das Antragsformular online unter www.johannesbad-hotels.de ausfüllt. Das Verfahren zur Teilnahme an der Joba Card ist kostenfrei.

Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist zur Teilnahme berechtigt. Mehrfachanmeldungen sind unzulässig. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme besteht nicht. Die Mitarbeiter der Johannesbad-Unternehmensgruppe sind nicht teilnahmeberechtigt. Die Teilnahme juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von Sondervermögen ist ausgeschlossen.

4. Mit der Anmeldung erklärt der Gast das Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Joba Card. Der Gast ist ferner damit einverstanden, dass die Joba Hotels den Gast regelmäßig per E-Mail mit dem Newsletter über aktuelle Angebote und Aktionen informieren.
5. **Mit der Anmeldung erklärt der Gast sein Einverständnis dazu, dass zu seiner Teilnahme an der Joba Card sowie zur Verwaltung seines Joba-Punktekontos personenbezogene Daten des Gastes unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie folgt erhoben, gespeichert und verarbeitet werden: Name/Vorname, Wohn- und Geschäftsadresse, Geburtsdatum, Daten der Aufenthalte in Joba Hotels und der bepunkteten Leistungen. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung erfolgt durch die Johannesbad Hotels Bad Füssing GmbH, Johannesstraße 2, 94072 Bad Füssing sowie bei der Inanspruchnahme von Leistungen von Kooperationspartnern durch diese. Dieses Einverständnisses (Ziffer 5.) kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs endet gleichzeitig auch die Teilnahme an der Joba-Card.**

6. Nach Zugang der Anmeldung erstellt der Anbieter für den Gast eine Joba Card; ein Verlust, Diebstahl oder eine Beschädigung der Joba Card hat der Gast unverzüglich der Johannesbad Hotels Bad Füssing GmbH (per Email an: treueclub@johannesbad.de) mitzuteilen.

II. Punkte sammeln / Ausschluss der Punktegutschrift / Vergünstigungen bei Kooperationspartnern

1. Mit der Joba-Card kann der Gast Punkte sammeln. Für jeden vollen Euro, den der Gast für einen Hotelaufenthalt in einem Joba Hotel umsetzt, wird dem Gast 1 Joba-Punkt (im Folgenden auch „**Joba-Punkt**“) gutgeschrieben. Joba-Punkte werden nur gutgeschrieben für folgende Umsätze: Entgelt für Übernachtung, Frühstück, Halbpension, Restaurantleistungen und Konsumation an der Hotelbar (im Folgenden auch „**bepunktete Leistungen**“).

Sofern sich eine vom Gast nicht in Bar entrichtete Vergütung auf bepunktete Leistungen nicht unmittelbar durchsetzen lassen sollte (eine Mahnung seitens des Anbieters oder eines Joba Hotels ist nicht erforderlich), können die im Zusammenhang mit dieser Leistung gewährten Punkte nachträglich durch den Anbieter gelöscht werden.

2. Der Gast erhält eine Gutschrift von Joba-Punkten nur bei Vorliegen der folgenden weiteren Voraussetzungen:
 - 2.1 Der Gast hat die bepunkteten Leistungen selbst oder für maximal fünf weitere Personen pro Aufenthalt gebucht.
 - 2.2 Die Joba-Punkte stehen dem Gast dann zu, wenn er Leistungen selbst zahlt. Sollte ein Dritter (z.B. Arbeitgeber) die bepunkteten Leistungen für den Gast vergüten, können die Joba Hotels dem Kunden die Joba-Punkte ebenfalls gutschreiben. Der Anbieter weist den Gast hiermit ausdrücklich darauf hin, dass der Gast das ggf. notwendige Einverständnis des Dritten für die Gutschrift zugunsten des Gastes einzuholen hat. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Punkte zugunsten des Dritten einzulösen.
 - 2.3 Der Gast hat vor dem jeweiligen Zahlungsvorgang, für welchen Joba-Punkte gutgeschrieben werden sollen, seine Teilnahme an der Joba-Card an der Rezeption des Joba Hotels mitzuteilen. Eine nachträgliche Gutschrift von Punkten ist nicht möglich.
3. Für bepunktete Leistungen, die der Gast vor dem Tag der Erklärung zur Anmeldung zur Joba-Card in Anspruch genommen hat, werden keine Punkte gutgeschrieben.
4. Zu den bepunkteten Leistungen zählen **nicht**: Zahlungen für externe Kosten wie Kurtaxe, Kulturförderabgabe u.Ä.; Barauslagen und Leistungen, die über einen Reiseveranstalter oder Reisevermittler gebucht wurden; Aufenthalte, die zu Sonderkonditionen oder im Rahmen von Veranstaltungen verrechnet werden. Für Leistungen, die der Gast mittels einer Punkteeinlösung mit Vouchern (von Reiseveranstalter oder Reisemittlern) oder mit Gutscheinen bezahlt, werden ebenfalls keine Joba-Punkte gutgeschrieben.
5. Für die Kalkulation der Joba-Punkte werden Fremdwährungen intern auf Basis des jeweils gültigen Wechselkurses umgerechnet. Eine Gutschrift von Punkten für Prämien, die von Joba-Hotels aufgrund der Einlösung von Joba-Punkten gewährt werden, ist ausgeschlossen.

6. Ergänzend steht es dem Gast offen – sofern vorhanden – bei Kooperationspartnern der Joba Hotels vergünstigte Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die fraglichen Rechtsverhältnisse mit Kooperationspartnern kommen ausschließlich zwischen dem Kooperationspartner und dem Gast zustande. Die Joba Hotels werden hierdurch nicht verpflichtet.

III. Punkte einlösen / Änderung der Prämien

1. Die gesammelten Joba-Punkte können gegen Prämien eingelöst werden. Die aktuelle Prämienübersicht findet sich unter www.johannesbad-hotels.de. Der Anbieter ist berechtigt, die Prämien jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern, sofern der Gast hierdurch nicht in treuwidriger Art und Weise beeinträchtigt wird.
2. Eingelöst werden immer die zeitlich zuerst erworbenen Joba-Punkte. Die Umrechnung von Joba-Punkten in einen Geldwert und dessen Auszahlung sind ausgeschlossen.
3. Sofern der Gast durch das Einlösen von Joba-Punkten eine Prämie erwirbt, die zu einem Hotelaufenthalt in Joba Hotels berechtigt, muss die Buchung eines solchen prämierten Aufenthalts über das Joba Hotels Servicecenter-Team erfolgen. Die Einlösung solcher Prämien ist nur auf Anfrage und nach Verfügbarkeit möglich.

Bei Einlösung einer solchen Prämie wird die entsprechende Anzahl an Joba-Punkten vom Joba-Punktekonto des Gastes abgezogen. Nicht möglich ist es, einmal eingelöste Joba-Punkte wieder zurück zu buchen oder in eine andere Prämie umzuwandeln. Dies gilt nicht für Stornierungen, die innerhalb der jeweils geltenden Stornierungsfrist erfolgt sind.

4. Joba-Punkte oder Prämien aus dem Kundenbonusprogramm der „Johannesbad Hotels Card“ sind unter Umständen steuerpflichtig. Die Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben, einschließlich der Offenlegung/Berichterstattung gegenüber den Steuerbehörden, im Zusammenhang mit dem Erhalt oder der Nutzung von Joba-Punkten oder Prämien obliegt allein dem Gast.

IV. Punktestand / Übertragung von Punkten

1. Der Gast erhält zum Ende eines jeden Aufenthaltes eine Auskunft über seinen aktuellen Joba-Punktestand. Ferner kann der Gast stets telefonisch bei unter 08531- seinen Joba-Punktestand abfragen.
2. Gutgeschriebene Joba-Punkte sowie Joba-Punktekonten sind nicht übertragbar. Insbesondere ist der Verkauf, das Tauschen oder das Anbieten von Joba-Punkten im Rahmen von Versteigerungen nicht zulässig. Weiter können solche Joba-Punkte, die Joba-Punktekonten unterschiedlicher Personen gutgeschrieben worden sind, nicht kombiniert oder in irgendeiner anderen Form übertragen werden.

V. Haftung

Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz im Zusammenhang mit der Teilnahme am Kundenbonusprogramm der „Johannesbad Hotels Card“ sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Gastes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Pflichten des Kundenbonusprogramm der „Johannesbad Hotels Card“ (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, der Joba Hotels, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Kundenbonusprogramm der „Johannesbad Hotels Card“ notwendig sind. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten haften der Anbieter oder die Joba Hotels nur auf den für solche Kardinalpflichten typischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Gastes aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VI. Vertragsbeendigung / Verfall von Punkten

1. Eine Kündigung der Teilnahme an der Joba Card durch den Gast ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat in Textform, wie zum Beispiel per E-Mail oder Brief, zu erfolgen. Bei Kündigung hat der Gast Anspruch auf eine Prämie in Höhe der bis zum Datum der Kündigungserklärung gesammelten Joba-Punkte. Nicht eingelöste Joba-Punkte verfallen drei Monate nach dem Datum der Kündigungserklärung ersatzlos.
2. Eine Kündigung der Teilnahme an der Joba-Card durch den Anbieter kann unter Wahrung einer angemessenen Kündigungsfrist, welche nicht kürzer als 3 (drei) Monate sein soll, erfolgen. Erfolgen 36 Monate lang keine Kontobewegungen auf dem Joba-Punktekonto (Gutschriften oder Einlösungen), so endet die Teilnahme an der Joba-Card zum Ende des Monats, das dem Ablauf der 36-Monatsfrist unmittelbar nachfolgt. Bis dahin erworbene Joba-Punkte verfallen ersatzlos. Die Joba Hotels werden den Gast per E-Mail mindestens 3 (drei) Monate vor Ablauf der vorstehend genannten 36-Monatsfrist unter Hinweis auf die sich daraus für den Gast ergebenden Folgen informieren. Sofern der Gast nach Erhalt dieser Information seine Joba-Punkte nicht innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Monaten einlöst, entfallen diese ersatzlos.
3. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Joba-Card insgesamt jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden oder durch ein anderes Bonusprogramm zu ersetzen. Eine Beendigung oder Ersetzung der Joba-Card begründet keine Schadensersatzansprüche des Gastes. Für den Fall der Beendigung der Joba-Card hat der Gast Anspruch auf eine Prämie in Höhe der bis dahin gesammelten Joba-Punkte.
4. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Johannesbad Hotels Card wird das Joba-Punktekonto des Gastes gelöscht und die darin enthaltenen Joba-Punkte verfallen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen zum Ausschluss der Übertragbarkeit von Joba-Punkten.

VII. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Auf die Teilnahme an der Joba-Card und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Gast als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
2. Sofern es sich bei dem Gast um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Teilnahme an der Joba-Card sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Vertragsverhältnisse zwischen dem Gast und dem Anbieter bzw. den Joba Hotels der Sitz des Anbieters. Hat der Gast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist der Gerichtsstand der Sitz des Anbieters.